

A n l a g e B.

B e r i c h t

der

der Deiche halber niedergesetzten Deputation.

Die im Bürger-Convente vom 30. März d. J. niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation, welcher neben der allgemeinen Verathung: wie künftig besorglichen Deich- und Wasserschäden möglichst vorzubeugen sey, der besondere Auftrag ertheilt worden, die Anträge des Senates in demselben Convente, in Betreff der Herstellung der beiden Brüche im Eisenradsdeiche baldigst zu prüfen und darüber zu berichten, hat sich diesem Geschäfte bei der augenfälligen Dringlichkeit der Sache ohne Zeitverlust unterzogen, und versetzt nicht die Resultate ihrer Untersuchungen in Nachstehendem vorzulegen.

Um den hier in Frage stehenden Gegenstand genau übersehen zu können, scheint es der Deputation erforderlich, einige Bemerkungen über die dabei vorliegenden factischen Verhältnisse, so wie über das Verfahren, welches bisher beobachtet worden, um den weiteren Folgen der entstandenen Deichbrüche nach Möglichkeit vorzubeugen, voranzuschicken.

Der Eisenradsdeich, welcher sich vom Siel am Dobben bis in Hastedt erstreckt, gehört zu der Deich-Interessentenschaft der vier Lande oder derjenigen Dörfer des Werderlandes, Ober- und Niederblocklandes und Hollerlandes, so wie die früher zu keiner der vier Gauen gehörenden Dorfschaft Pagenthorn, deren Feldmark durch diesen Hauptdeich, den die alten Urkunden deshalb ein Schloß aller Deiche nennen, vor den Ueberschwemmungen der Weser gesichert wird. Zwar haben sowohl einzelne Interessenten dieser Deichflur als ganze dazu gehörige Dorfschaften in diesem Deiche ihre abgesonderten Deichschläge, deren Unterhaltung und Herstellung ihnen so wie eventuell ihren Gutsherren zunächst obliegt, hinsichtlich des ganzen Deichs besteht aber zugleich in sofern eine Gemeinschaft als bei Unglücksfällen die den einen oder den andern dieser Deichschläge treffen, die übrigen Deichpflichtigen verbunden sind, dem Eigenthümer des gebrochenen Deichschlages unentgeltliche Beihülfe an Hand- und Spanndiensten sowohl zu Ausführung des Staudiches als zu Ausfüllung des Bruches, bis derselbe knie hoch über Wasser gebracht worden, zu leisten; zu welchen Arbeiten jedoch der Bruch-Interessent, oder dessen Vermögen dazu nicht hinreicht, dessen Gutsherr, alles Material herbeizuschaffen gehalten ist. Die Aufsicht über diesen Deich steht dem aus der Mitte der Gutsherren der vier Lande gewählten Deichgrafen zu.

Wie nun in der Nacht vom 5. auf den 6. März d. J. durch eine den höchsten Wasserstand, von welchem wir Kunde haben, noch fast um einen Fuß übersteigende Fluth, verbunden mit einem heftigen Südweststürme, dieser Deich an zwei

Stellen durchbrochen war, ordnete der Deichgräfe sofort die thunlichen Maaßregeln zu Stopfung derselben an, und berief sodann den Convent der Gutsherren, um ihn von den getroffenen Maaßregeln in Kenntniß zu setzen und zugleich dessen Autorisation zu erhalten, bei der Unmöglichkeit aus den gleichfalls fast ohne Ausnahme überschwemmten Dörfern der vier Lande die erforderliche Natural-Hülfe zu Herstellung des Stauendeiches zu erhalten, und bei der dringenden Nothwendigkeit mit den desfallsigen Arbeiten nicht zu säumen, um das Land und besonders die Vorstädte vor weiteren Ueberschwemmungen zu sichern, die Arbeiten für Geld anfertigen zu lassen und die dazu erforderlichen Kosten auf den Credit des ganzen Deichbandes aufzunehmen, und Vorschussweise und unter ausdrücklicher Reservation aller Rechte und Ansprüche an die Deichhalter, oder wer es sonst sey, verwenden zu dürfen.

Zwar erhoben sich verschiedene Zweifel im Gutsherren-Convente darüber: ob die vordere Strecke des Eisenradsdeiches, in welchem sich die Brüche ereignet, wirklich als zu den vier Landen gehörig zu betrachten und diese, da die eigentlichen Bauerschläge erst hinter der großen Bucht des Deiches anheben, verpflichtet setzen überall nur zu der Herstellung des Stauendeiches zu concurriren. Bei der Dringlichkeit der Sache indeß, die es nicht erlaubte den Zuschuß des Deiches nach der Erörterung dieser Vorfrage zu verschieben, genehmigte der Convent die einstweilige Aufnahme der benötigten Gelder auf den Credit der vier Lande unter Vorbehalt aller und jeder Rechte gegen jeden dritten, und ordnete dem Deichgräfen auf dessen Gesuch einen Ausschuß zu fernerer Leitung der begonnenen Arbeiten bei.

Nachdem nun den angestrengtesten Bemühungen es gelungen war, den ersten Deichbruch vollständig, den zweiten aber theilweise zu stauen, wurde der Gutsherren-Convent am 27ten vorigen Monats von neuem convocirt, mit den Fortschritten der Arbeit bekannt gemacht, und demselben in Bezug auf das ferner einzuleitende Verfahren das Nachstehende vorgetragen:

Nachdem die dringendsten Maaßregeln zu vorläufigem Zuschlusse der Deichbrüche theils vollendet, theils ihrer Vollendung hoffentlich nicht ferne seyn, habe der Ausschuß sich bemüht, genau auszumitteln, wer die Interessenten der gebrochenen Deichstrecken seyen, diese sodann vorgeschrieben und denselben bedeutet, daß sie den Deichrechten gemäß die auf die Stauung verwendeten Kosten herbeischaffen, auch unverzüglich sich der Herstellung des Haupt-Deiches annehmen, und daß solches wirklich geschehen werde, verbürgen müßten. Sie hätten indeß sämmtlich erklärt, daß sie dazu außer Stande seyen, dazu keinen Rath schaffen könnten und sich daher gefallen lassen müßten, was das Deichrecht mit sich bringe; weshalb denn das ungesäumte Eintreten der Gutsherrschaft der Bruch-Interessenten in Anspruch zu nehmen seyn werde. Einzige Gutsherrschaft sämmtlicher Bruch-Interessenten sey nun die Stadt selbst, vielleicht für einen geringen Theil die Hauptschule, sonst aber Niemand. Es dürfte daher die Verwaltungs-Deputation der öffentlichen Grundstücke, welche für die Stadt das Gutsherren-Recht exercirte aufzufordern seyn, sich zu erklären: ob sie bereit sey für ihre Deichbrüchigen Meyer, mit Vorbehalt ihres Regresses an diese, so weit sie in Kräften seyn, einzutreten, wozu dieselbe um so eher sich werde verstehen müssen, als eine Weigerung sie dem Verluste ihrer sonstigen beträchtlichen

Beistimmung

Besitzungen und Meyerländereien, die in der ganzen Deichflur belegen seyen, aus-
setzen würde.

Wenn aber diesernach der Staat, als Gutsherr der Ländereien, deren Deich
gebrochen sey, für seine unvermögende Meyer eintreten, und den Deich wieder her-
stellen müsse, so sey derselbe doch gleich jedem andern Deich: Interessenten, dessen
Deich einen Bruch gelitten, berechtigt von seinen Mitdeichhaltern, den gesammten
Interessenten der vier Lande unentgeltliche Beihülfe an Hand: und Spanndiensten
zu Beschaffung des Stauendeiches und zu Ausfüllung des Bruches bis Knie hoch über
dem Wasser zu begehren. Diese bei dem Stauendeiche zu leisten, sey aus den oben
bereits berührten Ursachen nicht thunlich gewesen; bei der demnächstigen Arbeit zu
Ausfüllung des Grundes des neuen Haupt: Deiches diese Natural: Dienste aber zu
begehren, scheine so wenig den Deich: Interessenten, als der Gutsherrschaft der die
Beihülfe geleistet werden solle, vortheilhaft. Den Ersteren nicht, weil sämtliche
Landleute schon zu Wiederherstellung ihrer eignen Deiche, das ganze Jahr hindurch
auf das äußerste würden angestrengt werden müssen und nicht ohne den äußersten
Nachtheil ihre Fuhrwerke und Knechte würden entbehren können; — den Letzteren
nicht, weil um den Deich möglichst gut, dauerhaft, und in kurzer Zeit herzustellen,
es am zweckmäßigsten seyn werde, die bessere Deicherde von dem gegenüber liegenden
Werder zu Schiffe zu holen, bei welcher Arbeit die Spanndienste wenigstens gar
nicht einmal zu gebrauchen seyen.

Diesem allen nach scheine es am gerathensten, sich mit dem Staate, dem die
Wiederherstellung des Deiches obliege, über die Verwandlung der Natural: Beihülfe
der vier Lande an Hand: und Spanndiensten in einen billigen Geldbeitrag vergleichs-
weise zu verständigen, was dann von Seiten der versammelten Gutsherren und
Erferen für zweckmäßig geachtet wurde.

Durch Seine, der Versammlung der Gutsherren beigeordneten Commissarien
von dieser Lage der Sache in Kenntniß gesetzt, hat nun der Senat den letzten Bürger:
Convent benutzt, diejenigen Anträge zu proponiren, welche zu weiterer Prüfung und
Berichterstattung an die Deputation verwiesen sind.

Der erste derselben betrifft die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Depu-
tation, um die Herstellung der Grundbrüche im Eisenradsdeiche (mit Vorbehalt aller
Rechte gegen die Betheiligten,) gemeinschaftlich mit dem Deichgrafen zu berathen und
in Ausführung zu bringen. Die Deputation hat sich nach genauer Kenntnißnahme
aller Verhältnisse überzeugt, daß der Staat, selbst abgesehen von einer etwanigen
Verbindlichkeit als Gutsherr der in Frage stehenden deichpflichtigen Ländereien, sich
der Verpflichtung für seine unvermögenden Meyer, wenigsten vorläufig und unter
Vorbehalt seines Regresses an deren etwanige Güter wie jeder andere Privat: Guts-
herr einzutreten, schon aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten nicht werde entlegen
können, sich des Deiches anzunehmen, und daß die Rücksichten auf die Sicherstellung
eines großen Theiles der Vorstädte und des platten Landes, so wie auf die solide Her-
stellung der unterbrochenen und durch einen bloßen Stauendeich bei dem geringsten stei-
genden Wasser aufs neue gefährdeten Communicationen, es dringend nöthig machen,

diese Arbeit ohne Zeitverlust zu unternehmen und kräftig zu fördern; welches beides auf dem vorgeschlagenen Wege mittelst vereinter Bemühungen einer den Staat vertretenden gemeinschaftlichen Deputation und des Deichgrafen am besten erreicht werden dürfte.

Nicht weniger zweckmäßig würde der Deputation der zweite Vorschlag scheinen, den Versuch zu machen, die von den vier Landen zu leistende Natural-Deichhülfe, welche, wie erwähnt, nach unserm Deichrecht sich nie weiter als auf die Leistung von Hilfsdiensten erstrecken kann, vergleichsweise in ein billiges Geld-Äquivalent zu verwandeln; 1) weil sie die dafür im Gutsherren-Convente angeführten Gründe vollkommen durchgreifend achtet, welchen noch hinzukommt, daß die Deiche des Ober- und Niederblocklandes, deren Eingefessenen einen bedeutenden Theil der Dienste zu leisten hätten, seitdem so außerordentlich beschädigt sind, daß sie fast an ihrer Herstellung verzweifeln; 2) weil auf diese Weise die anscheinend noch vorhandenen Zweifel, ob der Anfang des Eisenradsdeiches bis dahin wo die Baueschläge beginnen, noch als zur Vorstadt gehörig zu betrachten und erst von dem letztern Punkte an zu den vier Landen zu rechnen sey, gütlich beseitigt erscheinen; — denn wenn diese Behauptung, die von einigen Gutsherren noch nicht ganz aufgegeben ist, richtig wäre, so würde die Stadt dadurch in die viel unvortheilhaftere Lage kommen, daß sie dann auch auf die erwähnte Beihülfe aus den vier Landen durch Spann- und Handdienste keinen Anspruch hätte, während sie dennoch bei dem Unvermögen der Deichhalter und dem Mangel einer Deichgenossenschaft unter den Bewohnern der Vorstädte zum Schutz der Vorstadt eventuell zutreten müßte; eine weitere Untersuchung dieser Zweifel aber leicht eine Zögerung in der vom Lande zu erwartenden Beihülfe verursachen könnte, welche die Deputation um so mehr vermeiden zu sehen wünscht, als die Herstellung der gebrochenen Deiche sich ohnehin nur mit der größten Anstrengung und durch den Zeit gewinnenderen Weg der Anschiffung der Erde bis zum Herbst wird erreichen lassen.

Daß die Deicherde sowohl zu den noch fortgehenden Stauarbeiten, als für den Hauptdeich, da wo sie in der vorzüglichsten Qualität und am bequemsten für den vorzunehmenden Deichbau zu erhalten ist, vom Werder genommen werde, (ein Nachtheil, der sich allmählig durch Zuschlammung wieder ersetzen wird) so wie endlich, daß die Anweisung der vorschußweise für diese Arbeiten erforderlichen Gelder einstweilen, wie von der Finanz-Deputation vorgeschlagen worden, auf den Reservefond geschähe, scheint der Deputation angemessen, und indem sie daher sich mit den sämtlichen Anträgen einverstanden erklärt und deren Annahme empfehlen zu können glaubt, behält sie sich die weitere Berichtserstattung über die fernereitigen ihr zur Berathung empfohlenen Gegenstände auf eine andere Gelegenheit vor, wobei sie für jetzt nur noch bemerkt, daß die bis jetzt verwandten Kosten wegen der Mannigfaltigkeit der erforderlich gewesen Gegenstände sich noch nicht vollständig übersehen lassen, und das Maaß der fernern Kosten erst von der wichtigen Ueberlegung abhängen wird, welche Lage und Construction dem neuen Deiche zu geben seyn werde.